

## **Informationen zum hydraulischen Abgleich, gemäß EnSimiMaV**

Sehr geehrte Eigentümer\*innen,

ab dem 1. Oktober 2022 wird im Rahmen der EnSimiMaV, einer neuen Verordnung zur Energieversorgungssicherheit, ein Heizungscheck bei Ihren Wohnungen verpflichtend.

Bei dem in § 3 EnSimiMaV geregelten **hydraulischen Abgleich** für Gaszentralheizungssysteme gilt folgendes:

- bis zum 30. September 2023 ist der hydraulische Abgleich in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten durchzuführen.
- bis zum 15. September 2024 ist der hydraulische Abgleich in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten durchzuführen.

• Ausnahmen:

Keine Pflicht zum hydraulischen Abgleich besteht aber dann, wenn:

- das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde oder
- wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht.
- ausgenommen sind auch Gebäude, die innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

NORIMA  
Immobilien Dienstleistungen GmbH  
als Verwalterin nach WEG

### **Quellenangabe:**

Handlungsempfehlung vom VDIV Deutschland zur EnSikiMaV und zur EnSimiMaV Energieversorgung, vom 06.09.2022